

Satzung des SV Undine Neubeckum e.V.

§ I Name und Sitz

Der am 28.02.1947 in Neubeckum gegründete Schwimmverein führt den Namen SV Undine Neubeckum e.V.

Er ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden. Diese sind insbesondere der Schwimmverband Nordrhein Westfalen und der Deutsche Schwimmverband sowie der Landessportbund NRW. Etwaige weitere Mitgliedschaften können durch Vorstandsbeschluss erworben werden, ohne die Satzung zu ändern.

Er ist in das Vereinsregister unter VR-70309 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.

§ II Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ III Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, der Jugendhilfe und der Brauchtumspflege des Karnevals.

Gefördert werden der Breiten- und Leistungssport sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung, um Kinder und Jugendliche über die sportliche Betätigung hinaus an ein gesundes Gemeinschafts- und Gruppenleben heranzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Jugend-Veranstaltungen und Brauchtumspflege des Karnevals sowie die Partnerschaften mit Kindergärten und Schulen, Kooperation mit dem Kinder- und Jugendheim sowie dem kommunalen Jugendamt.

§ IV Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ V Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Finanzen werden in der Finanzordnung geregelt. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

§ VI Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ VII Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die jugendlichen Mitglieder organisieren sich mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugend (Jugendvertretung).

§ VIII Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person zum Ende des Kalenderjahres, in dem das auslösende Ereignis eintritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (30.Nov.xx) gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein grob unsportliches Verhalten, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu gewähren, sich mündlich oder schriftlich zu der Angelegenheit zu äußern.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Der Gerichtsstand ist Beckum.

§ IX Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Beitrages, der Zeitpunkt des Einzuges und alle anderen Formalien werden auf die Beitragsordnung übertragen. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und muss sich an den Grundsätzen dieser Satzung orientieren. Sie ist gültig in

ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

Anfallende Stornogebühren bei Nichteinlösung von Lastschriften sind dem Verein von den Mitgliedern gesondert zu erstatten.

Der Beitrag wird mit dem SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Barzahlung ist ausschließlich persönlich beim Kassierer des Vereins möglich.

§ X Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- die Jugendvertretung
- die Versammlung der Karnevalisten

§ XI Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich per einfachem Brief und durch Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinshomepage sowie im Schaukasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, den Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen.

Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn dieses von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das sein 14. Lebensjahr erreicht hat, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede natürliche und auch jede juristische Person hat ein Stimmrecht. Juristische Personen werden durch ihre bestimmten Vertreter vertreten.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in zu unterzeichnen hat.

§ XII Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
(geschäftsführender Vorstand)

Ergänzend gehören dem Vorstand an:

- die zwei Jugendvertreter/innen
- die sportliche Leitung
- ein/e Karnevalsvertreter/in
- die berufenen Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand nach schriftlicher Amtsniederlegung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in werden in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Der/die stellvertretende Vorsitzende und die sportliche Leitung werden in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon müssen zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über Rechts-, Steuer-, Versicherungs- und große Finanzangelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand in der Vorstandsitzung ein Vetorecht einlegen, wodurch eine Entscheidung aufgeschoben wird oder durch ein absolutes Veto ganz verhindert wird.

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) kann in Rechts-, Steuer-, Versicherungs- und großer Finanzangelegenheiten durch Beschluss mit einstimmiger Zustimmung eine Entscheidung selbst herbeiführen.

§ XIII Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des/der Kassierer/in und des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

Ist einer der Kassenprüfer/innen am Tag der Kassenprüfung verhindert, so wird er von der durch die Mitgliederversammlung gewählten Ersatzkassenprüfer/in vertreten.

§ XIV Ehrenmitgliedschaften

Zu ehrende Mitglieder können vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Alles Weitere regelt die Ehrenordnung. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ XV Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung. Die Jugendversammlung wählt ihren Vorstand. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

§ XVI Karnevalsbrauchtum

Die Karnevalisten führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Die Karnevalisten wählen ihr Präsidium. Dieses entsendet eine/n Vertreter/in in den Vorstand nach § XII dieser Satzung.

Alles Weitere regelt die Karnevalsordnung. Diese wird auf Vorschlag des Karnevalspräsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

§ XVII Ehrenamtspauschale

Die im gesetzlichen Rahmen gestattete Ehrenamtspauschale kann durch Beschluss des Vorstandes ausgezahlt werden, wenn die definierte Tätigkeit schriftlich festgehalten ist. (Ehrenamtsvertrag)

§ XVIII Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die:

HILDE FUEST STIFTUNG
Herderstraße 1, 59269 Beckum

- Zielsetzung ist die Förderung der Jugendhilfe für die in Beckum ansässigen Sportvereine.

Sowie an den:

Förderverein Freibad Neubeckum e.V.

- Zielsetzung ist die Förderung und Attraktivitätssteigerung des Freibades im Stadtteil Neubeckum

Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform, eine Verschmelzung durch Aufnahme oder eine Verschmelzung durch Neugründung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) die Liquidatoren; es ein denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines/r andern Liquidators/in mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ XX Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ in _____ nach Genehmigung des Finanzamtes und des zuständigen Vereinsregisters in Kraft.

Die bis dahin bestehende Satzung und Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.